

**Prüfungsordnung
für die Verleihung der Hochschulgrade
„Baccalaureus Juris (bac.jur.)“
und „Magister Juris (mag.jur.)“
durch den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Universität Hamburg**

Vom 5. Februar 2003

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 8. April 2003 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft am 5. Februar 2003 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Prüfungsordnung für die Verleihung der Hochschulgrade „Baccalaureus Juris (bac.jur.)“ und „Magister Juris (mag.jur.)“ durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats (§ 108 Absatz 1 HmbHG) genehmigt.

Teil I

§ 1

Baccalaureus Juris (bac.jur.)

Der Fachbereich Rechtswissenschaft verleiht auf Antrag den Hochschulgrad eines Baccalaureus Juris (bac.jur.).

Die Verleihung des Hochschulgrades erfolgt durch eine Urkunde, die von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet wird und das Siegel des Fachbereichs trägt, sowie durch die Erteilung eines Zeugnisses über die nachgewiesenen Einzelleistungen.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Prüfung führt zu einem ersten Hochschulabschluss, der durch den Nachweis gründlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten in den Kernbereichen des Rechts und exemplarischer Kenntnisse über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts sowie praktischer Anschauung eine Einarbeitung in die vielfältigen beruflichen Felder im Bereich der Wirtschaft und der Verwaltung erlaubt.

Sie sichert die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen und erlaubt den Wechsel an Hochschulen im Inland und in das Ausland.

Die Prüfung dient der besseren Strukturierung des Studiums und einer verbesserten Rückmeldung von Lernverhalten und Lernerfolg.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt für die Zulassung zur Prüfung sind Studierende, die

- a) die Voraussetzungen für die Immatrikulation an der Universität Hamburg erfüllen,
- b) vor dieser Prüfung mindestens zwei Semester am Fachbereich Rechtswissenschaft studiert haben und
- c) die Erklärung abgeben, dass anderweitig keine Zulassung zur Verleihung des Hochschulgrades beantragt wurde.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zur Verleihung des Hochschulgrades beträgt sechs Semester.

§ 5

Gliederung des Studiums und Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung erfolgt durch Leistungsnachweise gemäß § 11

- a) in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (erstes bis drittes Semester) und des Hauptstudiums (viertes bis sechstes Semester),
- b) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungspraktikum (§ 6 Absatz 2 JAO) und
- c) durch eine häusliche Arbeit als Baccalaureus-Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen im Hauptstudium, wahlweise in der Studieneinheit Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 185 Leistungspunkte (Anlage zu § 11 Absatz 2) erworben worden sind, davon

- a) im Grundstudium
 1. in der Studieneinheit Zivilrecht 34 Leistungspunkte,
 2. in der Studieneinheit Öffentliches Recht 29 Leistungspunkte,
 3. in der Studieneinheit Strafrecht 22 Leistungspunkte und
- b) im Hauptstudium
 1. in der Studieneinheit Zivilrecht 48 Leistungspunkte,
 2. in der Studieneinheit Öffentliches Recht 25 Leistungspunkte,
 3. in der Studieneinheit Strafrecht 19 Leistungspunkte.
- c) für die Baccalaureus-Arbeit 16 Leistungspunkte, davon 8 Leistungspunkte für die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Arbeit angefertigt wird.

(3) Für den Aufbau des Studiums, die Leistungsarten, die Mindestanzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und deren Abfolge gilt die Studienordnung des Fachbereichs entsprechend.

Teil II

§ 6

Magister Juris (mag.jur.)

Der Fachbereich Rechtswissenschaft verleiht auf Antrag den Hochschulgrad Magister Juris (mag.jur.).

Die Verleihung des Hochschulgrades erfolgt durch eine Urkunde, die von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet wird und das Siegel des Fachbereichs trägt, sowie durch die Erteilung eines Zeugnisses über die nachgewiesenen Einzelleistungen.

§ 7

Zweck der Prüfung

Die Prüfung führt über den Nachweis gründlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten in den Kernbereichen des Rechts, Kenntnissen über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts sowie praktischer Anschauungen hinaus durch den Nachweis vertiefter rechtswissenschaftlicher und interdisziplinärer Kenntnisse in einem Wahlschwerpunkt, vertiefter praktischer Fähigkeiten und fremdsprachlicher sowie rhetorischer Schlüsselqualifikationen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss für die Berufsfelder im Bereich der Wirtschaft und der Verwaltung.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt für die Zulassung zur Prüfung sind Studierende, die

- a) die Voraussetzungen für die Immatrikulation an der Universität Hamburg erfüllen,
- b) vor dieser Prüfung mindestens zwei Semester am Fachbereich Rechtswissenschaft studiert haben,
- c) die Voraussetzungen für die Verleihung des Hochschulgrades eines Baccalaureus Juris (bac.jur.) erworben haben (§ 5) und
- d) die Erklärung abgeben, dass anderweitig keine Zulassung zur Verleihung des Hochschulgrades beantragt wurde.

§ 9

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zur Verleihung des Hochschulgrades beträgt über die Regelstudienzeit nach § 4 hinaus weitere zwei Semester.

§ 10

Gliederung des Studiums und Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung erfolgt durch zusätzliche Leistungsnachweise gemäß § 11

- a) in Grundlagenveranstaltungen,
- b) in den Lehrveranstaltungen zu einem Wahlschwerpunkt,
- c) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vertiefungspraktikum (§ 6 Absatz 5 JAO) und
- d) einer häuslichen Arbeit als Magisterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von acht Wochen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn über die insgesamt 185 Leistungspunkte für die Verleihung des Baccalaureus Juris (bac.jur.) hinaus in der

Studieneinheit Grundlagenveranstaltungen

für alternative Lehrveranstaltungen 8 Leistungspunkte und in der

Studieneinheit Wahlschwerpunkt-Studium

- a) für eine häusliche Arbeit in einer Lehrveranstaltung 16 Leistungspunkte,
 - b) für ein mündliches Referat in einer Lehrveranstaltung 8 Leistungspunkte,
 - c) für die Magisterarbeit 24 Leistungspunkte,
- insgesamt 241 Leistungspunkte erworben worden sind.

(3) Für den Aufbau des Studiums in den Wahlschwerpunkten, die Leistungsarten, die Mindestanzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und deren Abfolge gilt die Studienordnung des Fachbereichs entsprechend.

Teil III

Gemeinsame Regelungen

§ 11

Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte werden für Leistungsnachweise vergeben, die in einer Lehrveranstaltung (§ 5 Absatz 1 lit. a) und b); § 10 Absatz 1 lit. a) und als Magisterarbeit c)) erfolgreich erbracht worden sind. Leistungsnachweise sind erfolgreich erbracht, wenn sie gemäß § 14 JAO mit einer Note von mindestens vier Punkten (Notenpunkte) bewertet worden sind.

(2) Die verschiedenen Leistungspunkte sind in der Leistungstabelle zu § 11 Absatz 2, die als Anlage Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, dargestellt. Die unbenoteten Leistungspunkte kennzeichnen den Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium für die jeweilige Veranstaltung. Aus der Anlage ergeben sich weiter die gemäß § 5 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 in den jeweiligen Studieneinheiten zu akkumulierenden Leistungspunkte (benotete Leistungspunkte). Benotete Leistungspunkte werden durch Summierung der vergebenen Notenpunkte und der Zahl der unbenoteten Leistungspunkte der betreffenden Lehrveranstaltung errechnet.

§ 12

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Prüfungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Leistungsnachweise. Die einzelnen Noten werden hierbei mit den unbenoteten Leistungspunkten wie folgt gewichtet: Die einzelnen Noten werden mit den jeweiligen unbenoteten Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und die Summe durch die Gesamtzahl der unbenoteten Leistungspunkte dividiert.

(2) Die Gesamtnote der Prüfungen richtet sich nach der folgenden Skala:

sehr gut	14,00 bis 18,00 Punkte
gut	11,50 bis 13,99 Punkte
vollbefriedigend	9,00 bis 11,49 Punkte
befriedigend	6,50 bis 8,99 Punkte
ausreichend	4,00 bis 6,49 Punkte

§ 13

Prüfende, Bewertungsfristen und Meldung zur Baccalaureus- und zur Magisterarbeit

(1) Prüfende sind die Lehrpersonen, die die Lehrveranstaltungen (§ 5 Absatz 1 lit. a) und b) und § 10 Absatz 1 lit. a) abhalten. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Bei unterschiedlichen Bewertungen wird das arithmetische Mittel aus beiden Bewertungen gebildet.

(2) Die Bewertungsfristen für Prüfungsleistungen beträgt in der Regel zwei Monate, für die Baccalaureus-Arbeit und die Magisterarbeit drei Monate.

(3) Die Meldung zur Baccalaureus-Arbeit erfolgt bei einer Lehrperson, die eine Lehrveranstaltung im Hauptstudium abhält. Die Meldung zur Magisterarbeit erfolgt bei einer Lehrperson, die eine Lehrveranstaltung zu einem Wahlschwerpunkt abhält. Die Meldung zur Magisterarbeit setzt voraus, dass die in § 10 Absatz 2 lit. a) und lit. b) genannten Leistungen erbracht worden sind.

§ 14

Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen

(1) Aufsichtsarbeiten in der Aufgabenstellung der Bearbeitung eines Rechtsfalles (§§ 11 Absatz 4 Sätze 1 und 2 und 13 Absätze 1 und 2 der Studienordnung des Fachbereichs) sind in der Regel im Grundstudium in einer Bearbeitungszeit von zwei Stunden und im Hauptstudium in einer Bearbeitungszeit von drei Stunden anzufertigen.

(2) Häusliche Arbeiten (§§ 11 Absatz 4 Sätze 1 und 2 und 13 Absätze 1 und 2 der Studienordnung des Fachbereichs) sind in der Regel im Grundstudium in einer Bearbeitungszeit von vier Wochen und im Hauptstudium in einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen anzufertigen.

(3) Aufsichtsarbeiten in den Aufgabenstellungen einer Semesterabschlussklausur (§§ 11 Absatz 4 Satz 3 und 13 Absätze 1 und 2 der Studienordnung des Fachbereichs) sind im Grundstudium und im Hauptstudium in der Regel in einer Bearbeitungszeit von zwei Stunden anzufertigen.

(4) Abweichungen von den Regelbearbeitungszeiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 15

Wiederholung von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise können innerhalb der um zwei Semester erweiterten Regelstudienzeiten (§§ 4 und 9) erbracht werden. Die Magisterarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden. Bei der Bemessung der Fristen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und die Regelungen über den Erziehungsurlaub berücksichtigt werden. § 24 a Absatz 1 Sätze 4 bis 5 JAO gelten entsprechend.

(2) Nach Überschreiten der Regelstudienzeiten hat die bzw. der Studierende an einer Studienfachberatung (§ 51 Absatz 2 HmbHG) teilzunehmen.

§ 16

Regelstudienzeiten für Teilzeitstudierende

(1) Für Studierende, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können (Teilzeitstudierende), wird auf schriftlichen Antrag die Regelstudienzeit vorbehaltlich einer abweichenden gesamtuniversitären Regelung dahingehend berechnet, dass Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemerester gezählt werden. Voraussetzung ist, dass bei Stellung des Antrags ein wichtiger Grund für das Teilzeitstudium nachgewiesen wird. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Als wichtiger Grund für ein Teilzeitstudium im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere:

1. eine Erwerbstätigkeit von regelmäßig mindestens 18 Zeitstunden je Woche,
2. die Erziehung eigener Kinder bis zum Alter von fünf Jahren oder
3. die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 68 des Bundessozialhilfegesetzes und § 14 des Sozialgesetzbuchs XI in nicht nur unerheblichem Umfang.

(3) Der Nachweis für einen wichtigen Grund wird erbracht durch eine persönliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung der bzw. des Teilzeitstudierenden über das

Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 sowie durch Kopien geeigneter Dokumente dritter Personen oder Institutionen, insbesondere

1. des Arbeitsvertrages sowie nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Lohnsteuerkarte (Absatz 2 Nummer 1),
2. der Geburtsurkunde des Kindes sowie gegebenenfalls öffentlicher Urkunden über Unterhaltspflicht und/oder Sorgerecht (Absatz 2 Nummer 2) sowie
3. einer Krankenkassenbescheinigung über die Pflegebedürftigkeit, aus der sich die Pflege durch die Teilzeitstudierende bzw. den Teilzeitstudierenden ergeben muss (Absatz 2 Nummer 3).

(4) Die Absätze 1 bis 3 treffen bis auf die abweichende Berechnung der Regelstudienzeiten keine weitergehende Regelung über die Rechtsstellung der Teilzeitstudierenden. Ein Anspruch für Teilzeitstudierende auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

§ 17

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss deren Bearbeitungszeit verlängern oder gleichwertige Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Studienzeitverlängerungen auf Grund einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung bleiben im Rahmen der Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 1 bei der Bemessung der Fristen unberücksichtigt.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Funktion und Aufgaben des Prüfungsausschusses werden dem Ausschuss für Lehre und Studium des Fachbereichsrates übertragen.

(2) Tagt der Ausschuss für Lehre und Studium als Prüfungsausschuss, sind die Sitzungen nicht öffentlich.

(3) Anträge gemäß § 1 und § 6 sind an den Ausschuss für Lehre und Studium des Fachbereichsrates zu richten.

§ 19

Täuschung

(1) Wird der Versuch unternommen, einen Leistungsnachweis durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, ist der Leistungsnachweis als nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfer. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die bzw. der Studierende kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses verlangen.

(3) Wird eine Täuschung nachträglich festgestellt, trifft der Prüfungsausschuss die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

§ 21

In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten am Fachbereich Rechtswissenschaft aufnehmen. Studierende, die vor In-Kraft-Treten am Fachbereich Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, können die Anträge gemäß § 1 und § 6 dieser Prüfungsordnung stellen.

Hamburg, den 5. Februar 2003

Universität Hamburg